

Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Thema Leistungsmitteilung zur Einkommenssteuererklärung nach § 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz

Inhaltsverzeichnis:

Warum versendet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eine Leistungsmitteilung nach § 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz?

Muss ich die Inhalte der Leistungsmitteilung in meine Einkommensteuererklärung übertragen?

Wie erkenne ich, welche Daten aus der Leistungsmitteilung bereits an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelt werden?

Bin ich jetzt zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet?

Was wird in der Leistungsmitteilung bescheinigt?

Was muss ich mit der Leistungsmitteilung nach § 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz tun?

In der Anlage R-AV/bAV wird auf verschiedene Nummern der Leistungsmitteilung hingewiesen. In der Leistungsmitteilung selbst steht aber nur bei einer laufenden Nummer ein Betrag. Warum?

In der Anlage Anlage R-AV/bAV muss für bestimmte Leistungen der Rentenbeginn eingetragen werden. Was muss eingetragen werden, wenn früher eine Betriebsrente wegen Erwerbsminderung gezahlt worden ist, seit zwei Jahren aber eine Betriebsrente wegen Alters bezogen wird?

Erhalten Rentenberechtigte unterschiedliche Bescheinigungen, wenn eine Betriebsrente für Hinterbliebene und eine Rente aus eigener Versicherung gezahlt wird?

Wo kann ich bei der Steuererklärung die abgeführten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung eintragen?

Wie wird die Betriebsrente der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See besteuert?

Was versteht man unter Ertragsanteilbesteuerung?

Was versteht man unter nachgelagerter Besteuerung?

Meldet die Renten-Zusatzversicherung die Rentenleistungen an die Finanzbehörde?

Muster zur Leistungsmitteilung

Infobatt eDaten

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See versendet jährlich im Januar/Februar an alle Rentnerinnen und Rentner, die Leistungen aus der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erhalten, eine Leistungsmitteilung nach § 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz. Wir erstellen die Leistungsmitteilung wie alle anderen Versorgungseinrichtungen nach den Vorgaben der Finanzverwaltung.

In der Leistungsmitteilung sind die Renten-Zusatzversicherung Leistungen des letzten Kalenderjahres aufgeführt, aufgeteilt nach der jeweiligen steuerlichen Behandlung. Die Bescheinigung soll den Rentnerinnen und Rentnern das Ausfüllen der Einkommensteuererklärung erleichtern. Zusätzliche Erläuterungen, die wir der Leistungsmitteilung beigefügt haben, erklären, was genau in der Bescheinigung steht und wie diese bei der Einkommensteuerveranlagung verwendet wird.

Nachfolgend haben wir die wichtigsten Fragen und Antworten rund um die Leistungsmitteilung nach § 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz zusammengestellt.

Warum versendet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eine Leistungsmitteilung nach § 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz?

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist gesetzlich verpflichtet, ihren Rentnerinnen und Rentnern, die im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zu bescheinigen (§22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz). Der Gesetzgeber hat diese Verpflichtung eingeführt, um die Besteuerung von Leistungen aus der privaten und betrieblichen Altersversorgung sicherzustellen. Die Bescheinigungspflicht gilt für alle Anbieter von privaten und betrieblichen Altersvorsorgeverträgen (zum Beispiel Riester-Förderung).

Muss ich die Inhalte der Leistungsmitteilung in meine Einkommensteuererklärung übertragen?

In der Einkommensteuererklärung müssen Sie nicht mehr zwingend alle Inhalte der Leistungsmitteilung in die Anlage R-AV/bAV zur Einkommensteuererklärung übertragen. Diese Daten wurden in der Regel bereits in elektronischer Form an die Finanzverwaltung übermittelt. Hierzu ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gesetzlich verpflichtet (§ 22a Absatz 1 Einkommensteuergesetz). Die Daten zu Ihrer Leistung aus der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übermitteln wir regelmäßig bis Ende Februar des Folgejahres. Eine Eintragung in der Anlage R-AV/bAV ist nur dann erforderlich, wenn Sie mit Ihren Angaben von den Werten aus der Leistungsmitteilung abweichen oder Ergänzungen vornehmen möchten.

In der Leistungsmitteilung bescheinigen wir Ihnen auch die aus der Rente abgeführten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Beiträge müssen Sie ebenfalls nicht mehr zwingend in der Anlage Vorsorgeaufwand eintragen.

Wie erkenne ich, welche Daten aus der Leistungsmitteilung bereits an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelt werden?

In den Vordrucken zur Einkommensteuererklärung sind die elektronisch übermittelten Daten (sogenannte eDaten) entsprechend gekennzeichnet. Weiterführende Hinweise erhalten Sie im [Infoblatt eDaten](#).

Bin ich jetzt zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet?

Ob im Einzelfall eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, kann die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nicht beantworten. Dies hängt von einer Reihe von Faktoren ab, beispielsweise von der Art und Höhe weiterer Einkünfte, der Steuerklasse und so weiter. Das zuständige Finanzamt kann im Einzelfall bei dieser Frage weiterhelfen.

Das Finanzamt gibt auch allgemeine Auskünfte zur Besteuerung von Rentenleistungen.

Was wird in der Leistungsmitteilung bescheinigt?

In der Leistungsmitteilung werden alle im letzten Kalenderjahr gezahlten Rentenleistungen nach Art ihrer Besteuerung ausgewiesen. Die jeweiligen Renten beziehungsweise Rentenanteile werden zur steuerrechtlichen Einordnung einer oder mehreren Nummern des amtlichen Vordrucks zugeordnet. Zu unterscheiden ist bei der Renten-Zusatzversicherung nach

a) Renten, die nachgelagert besteuert werden, weil sie auf steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen (§ 22 Nummer 5 Satz 1 Einkommensteuergesetz – Nummer 1 der Leistungsmitteilung),

b) Renten, die mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind, weil sie auf nicht steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Einkommensteuergesetz). Dabei wird zwischen lebenslangen Leibrenten (Nummer 5 der Leistungsmitteilung) und so genannten abgekürzten Leibrenten, wie zum Beispiel Erwerbsminderungsrenten, kleinen Witwenrenten und Waisenrenten, unterschieden (Nummer 6 der Leistungsmitteilung). Für lebenslange Renten gelten andere

Ertragsanteile als für abgekürzte Leibrenten (für letztere ergeben sie sich aus § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Einkommensteuergesetz),

c) Steuerlich nicht geförderte Auszahlungen, die nicht unter b) fallen, weil sie nicht in Form einer laufenden Rente ausgezahlt werden (Nummer 7 der Leistungsmitteilung),

d) Leistungen nach einer schädlichen Verwendung bei riestergeforderten Betriebsrenten (Nummer 9a bis c der Leistungsmitteilung). Hier werden die steuerlich zu berücksichtigenden Leistungen nach Rückzahlung der steuerlichen Förderung bescheinigt.

e) Nachzahlungen (Nummer 11 der Leistungsmitteilung) **für vorangegangene Kalenderjahre, die in den laufenden Nummern 1, 5 oder 6 der Leistungsmitteilung enthalten sind**. Sie werden gegebenenfalls als außerordentliche Einkünfte ermäßigt besteuert (§ 34 Einkommensteuergesetz). Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Finanzamt. Unter Nummer 11 sind nur die Rentennachzahlungen angegeben, die nicht für das Bescheinigungsjahr, sondern für vorangegangene Kalenderjahre gezahlt worden sind. Der Nachzahlungszeitraum muss mehr als 12 Monate betragen.

Was muss ich mit der Leistungsmitteilung nach § 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz tun?

Die Leistungsmitteilung soll das Ausfüllen der Steuererklärung erleichtern. Dazu sind in der Leistungsmitteilung den Rentenleistungen eine oder mehrere Nummern zugewiesen. Diese Nummern finden sich in der Anlage R-AV/bAV zur Einkommensteuererklärung (Renten und andere Leistungen) wieder. Auf diese Weise kann der einer Nummer zugewiesene Betrag einfach in die jeweilige Zeile der Anlage R-AV/bAV übertragen werden.

Zur Erleichterung hat die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bei den jeweiligen laufenden Nummern der Leistungsmitteilung angegeben, in welcher Zeile der Anlage R-AV/bAV die Rentenleistungen einzutragen sind.

Hinweis: Die Anlage R-AV/bAV ist nur noch dann auszufüllen, wenn Sie die Werte aus der Leistungsmitteilung ändern oder ergänzen möchten. Weiterführende Informationen erhalten Sie im [Infoblatt eDaten](#).

In der Anlage R-AV/bAV wird auf verschiedene Nummern der Leistungsmitteilung hingewiesen. In der Leistungsmitteilung selbst steht aber nur bei einer laufenden Nummer ein Betrag. Warum?

Auf der Leistungsmitteilung sind nur die laufenden Nummern abgedruckt, die für Renten-Zusatzversicherung Rentner in Betracht kommen. Wurde nur eine laufende Betriebsrente wegen Alters ausgezahlt, die mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist, steht zum Beispiel nur in der laufenden Nummer 5 ein Betrag. Es kann also sein, dass für einen Rentenberechtigten nur eine oder zwei laufende Nummern bescheinigt worden sind.

In der Anlage Anlage R-AV/bAV muss für bestimmte Leistungen der Rentenbeginn eingetragen werden. Was muss eingetragen werden, wenn früher eine Betriebsrente wegen Erwerbsminderung gezahlt worden ist, seit zwei Jahren aber eine Betriebsrente wegen Alters bezogen wird?

Maßgebend ist der Beginn der Rente, die im Bescheinigungsjahr ausgezahlt worden ist. Im vorliegenden Fall ist dies der Beginn der Betriebsrente wegen Alters.

Erhalten Rentenberechtigte unterschiedliche Bescheinigungen, wenn eine Betriebsrente für Hinterbliebene und eine Rente aus eigener Versicherung gezahlt wird?

Es wird für jede Rente eine gesonderte Leistungsmitteilung erstellt.

Gesonderte Leistungsmitteilungen gibt es daher in den Fällen, in denen eine Hinterbliebenenrente und eine Rente aus eigener Versicherung gezahlt werden.

Wo kann ich bei der Steuererklärung die abgeführten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung eintragen?

Die in der Leistungsmitteilung aufgeführten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung können Sie zusammen mit den anderen Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in die Anlage Vorsorgeaufwand bei Zeile 16 und Zeile 18 eintragen. Die Renten-Zusatzversicherung ist verpflichtet die abgeführten Beiträge an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Ab dem Steuerjahr 2019 müssen Sie daher die Anlage Versorgungsaufwand nur noch dann ausfüllen, wenn Sie die Werte aus der Leistungsmitteilung ändern oder ergänzen möchten. Weiterführende Informationen erhalten Sie im [Infoblatt eDaten](#).

Sofern Sie Ihre Beiträge selbst an die Krankenkasse zahlen, enthält die Leistungsmitteilung keine Angaben zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.

Wie wird die Betriebsrente der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See besteuert?

Die Besteuerung der Rentenleistungen richtet sich danach, wie die Aufwendungen, also die Beiträge und Umlagen, in der Ansparphase steuerlich behandelt worden sind. Grundsätzlich gilt: Sind die Beiträge und Umlagen in der Ansparphase steuerlich gefördert worden, sind die darauf beruhenden Rentenleistungen voll zu versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 1 Einkommensteuergesetz). Wurde keine steuerliche Förderung in Anspruch genommen, sind die Umlagen und Beiträge also individuell vom Beschäftigten oder pauschal vom Arbeitgeber versteuert worden, sind die daraus resultierenden Rentenleistungen nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Einkommensteuergesetz).

Besonderheiten ergeben sich dann, wenn die Aufwendungen nicht steuerlich gefördert worden sind und die darauf beruhenden Leistungen nicht als laufende Rente, sondern in Form einer Kapitalzahlung ausgezahlt werden. Dann sind die Leistungen steuerlich wie Leistungen aus einer Kapitallebensversicherung zu behandeln (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 oder § 52 Absatz 36 Einkommensteuergesetz). Je nach Beginn der Versicherung und deren Dauer bis zur

Auszahlung sind die erzielten Erträge entweder gar nicht, zur Hälfte oder in voller Höhe zu versteuern.

Was versteht man unter Ertragsanteilbesteuerung?

Bei der Ertragsanteils- beziehungsweise vorgelagerten Besteuerung werden die Aufwendungen für die Altersvorsorge während der Anwartschaftsphase, also bis Renteneintritt, besteuert. Die Aufwendungen werden also aus versteuertem Einkommen bezahlt. Dafür sind die aus diesen Aufwendungen resultierenden Rentenleistungen nur in Höhe des pauschal festgelegten Ertragsanteils zu versteuern.

Der Ertragsanteil wird nach dem bei Rentenbeginn bereits vollendeten Lebensjahr bestimmt und bemisst sich nach der voraussichtlichen Laufzeit der Rente. Je jünger ein Rentner bei Rentenanstieg ist, desto höher ist der Ertragsanteil. Zudem unterscheidet man bei der Ertragsanteilbestimmung zwischen lebenslänglichen Leibrenten und abgekürzten Leibrenten, die nur für eine bestimmte Zeit gewährt werden. Abgekürzte Leibrenten sind zum Beispiel Erwerbsminderungsrenten oder kleine Witwenrenten.

Die Höhe des Ertragsanteils einer lebenslänglichen Leibrente bestimmt sich nach der Tabelle zu § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 4 Einkommensteuergesetz, die Höhe des Ertragsanteils einer abgekürzten Leibrente nach der Tabelle zu § 55 Absatz 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

Beispiel: Bei Rentenanstieg mit vollendetem 65. Lebensjahr beträgt der Ertragsanteil der Betriebsrente nach der Tabelle zu § 22 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 4 Einkommensteuergesetz 18 Prozent. Das heißt, 18 Prozent der gezahlten Jahresrente sind zu versteuern.

Was versteht man unter nachgelagerter Besteuerung?

Bei der nachgelagerten Besteuerung sind die Beitragszahlungen während der Ansparphase steuerlich gefördert. Dies kann über eine Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 63 (oder ab 2008 auch über § 3 Nummer 56) Einkommensteuergesetz geschehen oder über die steuerliche Förderung nach §§ 10a, 79 ff, Einkommensteuergesetz (Riester-Förderung). Dafür sind die aus diesen Beiträgen resultierenden Rentenleistungen voll zu versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 1 Einkommensteuergesetz).

Meldet die Renten-Zusatzversicherung die Rentenleistungen an die Finanzbehörde?

Der amtliche Vordruck nach § 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz wird ausschließlich an die Rentenberechtigten versandt. Allerdings sind nach § 22a Einkommensteuergesetz alle Versorgungsträger gesetzlich verpflichtet, jährliche Mitteilungen über die Rentenbezüge an die Zentrale Stelle für Altersvermögen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu übermitteln. Dort werden die Daten zusammengeführt und an die Landesfinanzbehörden weitergeleitet.

Durch das Rentenbezugsmitteilungsverfahren soll die Besteuerung der Rentenleistungen sichergestellt werden. Es soll der Finanzverwaltung ermöglichen, alle Rentenzahlungen steuerlich zutreffend zu erfassen, da sich – insbesondere in den ersten Jahren der Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung bei der gesetzlichen Rente – für viele Rentner eine Steuerpflicht nur beim Zusammentreffen mit weiteren Einkünften ergibt.

Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren ersetzt nicht die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann die Frage, ob eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, nicht beantworten. Bei allgemeinen Auskünften zur Abgabe Steuererklärung oder zur Besteuerung von Rentenleistung kann das zuständige Finanzamt weiterhelfen.

Mit der Übermittlung von Daten an die Finanzverwaltung wird das Ausfüllen der Einkommensteuererklärung erleichtert. Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung regelmäßig keine Angaben zu Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung machen. Die Anlage R-AV/bAV zur Einkommensteuererklärung muss nur noch dann ausgefüllt werden, wenn Sie von den Werten aus der Leistungsmitteilung abweichen oder Ergänzungen vornehmen möchten. Weiterführende Informationen erhalten Sie im [Infoblatt eDaten](#).

Muster zur Leistungsmitteilung

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Rentenbüro

Wichtiger Hinweis:

Diese Mitteilung informiert Sie über die Höhe der steuerpflichtigen Leistungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag oder aus Ihrer inländischen betrieblichen Altersversorgung. Die Daten werden **elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt** und **automatisch berücksichtigt**. Bitte füllen Sie die Anlage R-AV/bAV zur Einkommenssteuererklärung nur aus, wenn Sie von den hier bescheinigten Daten abweichen oder Ergänzungen vornehmen möchten.

Mitteilung

über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung (§ 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz - EStG)

für das Kalenderjahr 2024

Name, Vorname		Geburtsdatum (soweit bekannt)	
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl, Wohnort			
Vertragsnummer (soweit vorhanden)		Sozialversicherungsnummer/Zulagennummer (soweit vorhanden)	
Anbieternummer (soweit vorhanden)		Zertifizierungsnummer (soweit vorhanden)	

Grund für die Mitteilung:

- Erstmalige regelmäßige Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 5 EStG
- Änderung des Leistungsbetrags gegenüber dem Vorjahr
- ausschließlich einmalige Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 5 EStG
- Berichtigung der für dieses Kalenderjahr erstellten Mitteilung vom _____

Folgende Leistungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag oder aus Ihrer betrieblichen Altersversorgung im Kalenderjahr 2024 unterliegen der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG:

Nr.	Besteuerung nach	Betrag in Euro
1	§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG ¹ (einzutragen auf Seite 1 Zeile 4 der Anlage R-AV/bAV zur Einkommensteuererklärung)	0,00
5	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ⁵ (einzutragen auf Seite 1 Zeile 15 der Anlage R-AV/bAV zur Einkommensteuererklärung)	0,00
6	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 EStG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 EStDV ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ⁶ (einzutragen auf Seite 1 Zeile 18 der Anlage R-AV/bAV zur Einkommensteuererklärung)	0,00
7	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ⁷ (einzutragen auf Seite 2 Zeile 21 der Anlage R-AV/bAV zur Einkommensteuererklärung)	0,00
9a	§ 22 Nr. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ⁹ (einzutragen auf Seite 1 Zeile 15 der Anlage R-AV/bAV zur Einkommensteuererklärung)	0,00
9b	§ 22 Nr. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 EStG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 EStDV ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ⁹ (einzutragen auf Seite 1 Zeile 18 der Anlage R-AV/bAV zur Einkommensteuererklärung)	0,00
9c	§ 22 Nr. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ⁹ (einzutragen auf Seite 2 Zeile 21 der Anlage R-AV/bAV zur Einkommensteuererklärung)	0,00
11	In der Nr. 1, Nr. 5 oder Nr. 6 enthaltene Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre ¹¹ (einzutragen auf Seite 2 Zeile 26 der Anlage R-AV/bAV zur Einkommensteuererklärung)	0,00

Diese Bescheinigung ist maschinell erstellt und daher nicht unterschrieben. Die bescheinigten Leistungen werden gemäß § 22a EStG auch der zentralen Stelle (§ 81 EStG) zur Übermittlung an die Landesfinanzbehörden mitgeteilt (Rentenbezugsmitteilungsverfahren).

Zu Ihrer Information: Im Kalenderjahr 2024 haben wir an Beiträgen zur Krankenversicherung 0,00 Euro und zur Pflegeversicherung 0,00 Euro an Ihre zuständige Krankenkasse überwiesen.

Hinweise

Geförderte Beträge im Sinne des § 22 Nummer 5 EStG sind Beiträge, auf die § 3 Nummer 63, § 10a oder Abschnitt XI EStG angewendet wurde, steuerfreie Leistungen nach § 3 Nummer 55b Satz 1, 55c oder 66 EStG oder steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nummer 56 EStG.

Gefördertes Kapital ist Kapital, das auf geförderten Beträgen und Zulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG beruht.

¹ Es handelt sich um Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung, soweit die Leistungen auf gefördertem Kapital beruhen. **Die bescheinigten Leistungen unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung.**

⁵ Es handelt sich um eine lebenslange Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung, soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruht. Bei der betrieblichen Altersversorgung wurde die der Leibrente zu Grunde liegende Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt (Altzusage; § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG) oder die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG werden **nicht** erfüllt. **Die Rente unterliegt der Besteuerung mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG, bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1955 in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 1 EStDV).**

⁶ Es handelt sich um eine abgekürzte Leibrente (Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- oder nicht lebenslang gezahlte Hinterbliebenenrente) aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung, soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruht. Bei der betrieblichen Altersversorgung wurde die der abgekürzten Leibrente zu Grunde liegende Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt (Altzusage; § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG) oder die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG werden **nicht** erfüllt. **Die abgekürzte Leibrente unterliegt der Besteuerung mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG, bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1955 in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 1 EStDV). Der Ertragsanteil ergibt sich aus der Tabelle in § 55 Abs. 2 EStDV**

⁷ Es handelt sich um andere Leistungen (insbesondere Kapitalauszahlungen) aus einem versicherungsförmigen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung (Versicherungsvertrag), soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruhen. Wenn der Versicherungsvertrag, der die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erfüllt, vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurde und die Auszahlung vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss erfolgt, werden die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen bescheinigt. Wenn der Versicherungsvertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde, enthält die Mitteilung den positiven oder negativen Unterschiedsbetrag

zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge oder - wenn die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahrs (bei Vertragsabschlüssen nach dem 31. Dezember 2011: nach Vollendung des 62. Lebensjahres) erfolgt und der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens zwölf Jahre bestanden hat - die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags. Soweit gemäß § 22 Nummer 5 Satz 15 EStG § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG Anwendung findet, ist der nach Teilfreistellung steuerpflichtige Unterschiedsbetrag angegeben. **Der bescheinigte Betrag unterliegt in diesem Umfang der Besteuerung.**

⁹ Das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen (= Kapital, das auf nach § 10a oder Abschnitt XI EStG geförderten Altersvorsorgebeiträgen und den gewährten Altersvorsorgezulagen beruht) wurde steuerschädlich im Sinne des § 93 Absatz 1 Satz 1 und 2 EStG verwendet. In welchem Umfang eine Besteuerung erfolgt, richtet sich in Anwendung des § 22 Nummer 5 Satz 2 EStG nach der Art der ausgezahlten Leistung. Hierbei ist der Hinweis 5 für Nummer 9a der Hinweis 6 für Nummer 9b, und der Hinweis 7 für die Nummer 9c zu beachten. Als Leistung im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 2 EStG gilt das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Zulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG.

¹¹ Nachzahlungen von Leistungen nach § 22 Nummer 5 EStG sind ggf. als außerordentliche Einkünfte nach § 34 ermäßigt zu besteuern. **Die Entscheidung über die Anwendung des § 34 EStG trifft das Finanzamt.** Die bescheinigten Nachzahlungen müssen in dem bescheinigten Betrag der bezeichneten Zeile enthalten sein.

Anleitung zur Anlage R-AV / bAV

2024

Allgemeines

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Renten versteuern. Einige Renten und Rententeile werden nicht besteuert. Diese müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben. Dazu gehören z. B.

- der Grundrentenzuschlag,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden,
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse,
- Schadensersatzrenten für entgangenen Unterhalt,
- Schadensersatzrenten für entgangene Dienste sowie
- Schmerzensgeldrenten.



Für die der Einkommensteuer unterliegenden Renten verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

Anlage R für

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. „Rürup-Rente“) oder
- sonstige inländische – insbesondere private – Leibrenten

Anlage R-AV / bAV für Leistungen

- aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sog.

„Riester-Rente“) oder

- aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen handelt, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen

- aus ausländischen Versicherungen,
- aus ausländischen Rentenverträgen oder
- aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen

Pensionen (z. B. Werkspensionen), für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte in die **Anlage N** ein.

Reichen die Eintragungsmöglichkeiten in der jeweiligen Anlage nicht aus, verwenden Sie bitte weitere entsprechende Anlagen.

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt.

Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R-AV / bAV eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Die Abgabe der Anlage R-AV / bAV entfällt, wenn:

- die Daten elektronisch übermittelt wurden und
- die Werbungskosten den Pauschbetrag von 102 € oder 1.230 € bei Einnahmen aus einem Pensionsfonds nicht übersteigen

Zeile 4 bis 26

Die entsprechenden Daten werden vom **Anbieter elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R-AV / bAV eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Über Ihre Leistungen

- aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag / einer sog. „Riester-Rente“ (z. B. Rentenversicherung, Investmentfonds- oder Bankparplan) und / oder
- aus einer inländischen betrieblichen Altersvorsor-

gung (Pensionsfonds, Pensionskasse [auch VBL] oder Direktversicherung)

stellt Ihnen Ihr Anbieter in der Regel eine Leistungsmitteilung aus („Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung [§ 22 Nummer 5 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes]). Diese Leistungsmitteilung erhalten Sie sowohl zu Beginn der Leistung, als auch bei Änderung der Leistungshöhe. Weitere Angaben im Zusammenhang mit dem Wohnförderkonto finden Sie in dem Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen.

Zeile 17 Zeitrenten

Bei privaten Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als der rentenberechtigten Person oder von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), tragen Sie bitte in Zeile 17

das für die Ermittlung des Ertragsanteils maßgebliche Geburtsdatum dieser Person ein. Bei Garantzeitrenten ist das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person einzutragen.

Zeile 27 bis 33 Werbungskosten

Wenn Ihre Werbungskosten bei allen Renten und Leistungen der **Anlagen R, R-AUS und R-AV / bAV** den Pauschbetrag i. H. v. 102 € nicht übersteigen, berücksichtigt Ihr Finanzamt insgesamt den Pauschbetrag. Haben Sie höhere Werbungskosten, so werden

diese von Ihrem Finanzamt berücksichtigt.

Bei Leistungen aus einem Pensionsfonds laut Zeile 5 wird ein Pauschbetrag i. H. v. 1.230 € berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Versorgungsfreibetrags nicht vorliegen.